



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Personalreglement

vom 25. November 2024¹

INTEGRIERTE FASSUNG MIT ÄNDERUNGEN VOM

1. JUNI 2026

¹ Inkraftsetzung per 01.01.2025

2. Lohnsystem

Artikel 5

Grundsatz

¹ Jede Stelle wird in der Personalverordnung einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zugeordnet. Dabei berücksichtigt der Gemeinderat die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

~~² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Es wird die Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern angewendet. Jede Gehaltsklasse wird in Gehaltsstufen unterteilt. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft: orientiert sich an den kantonalen Bestimmungen.²~~

- ~~a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,~~
- ~~b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,~~
- ~~c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.~~

~~Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.~~

Artikel 6

Aufstieg

¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von mindestens einer Gehaltsstufe.

² In begründeten Fällen kann im Einzelfall auf die Gewährung von Gehaltsstufen verzichtet werden.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der begründeten Fälle in einer Verordnung.

Artikel 7

Verfahren

Der Gemeinderat beschliesst jährlich die Gewährung von Gehaltsstufen.

3. Leistungsbeurteilung

Artikel 8

Organigramm / Kaderstellen

Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Artikel 9

Mitarbeitergespräche

¹ Es wird jährlich ein Mitarbeitergespräch durchgeführt.

² Es werden bei Bedarf zusätzliche Feedbackgespräche durchgeführt.

Artikel 10

Eröffnung / Rechtsmittel

¹ Der Entscheid des Gemeinderates zur Stufenerhöhung ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.